

VG Berlin: Kein generelles Verbot der Suizidbeihilfe durch einen Arzt

Ärztkeammergesetz Berlin §§ 2 Abs. 1 S. 1; 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3; 4a Abs. 1 S. 2 Nr. 1; Berufsordnung der Ärztekammer Berlin § 1 Abs. 2

Leitsätze

1. Die Doppelmitgliedschaft in zwei Ärztekammern führt grundsätzlich nicht zu einer unzumutbaren Belastung der Berufsausübung des betroffenen Arztes.

2. Die Berliner Ärztekammer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BerlKaG befugt, die Einhaltung der berufsrechtlichen Pflichten mit Hilfe von Untersagungsverfügungen durchzusetzen. Diese Befugnis wird nicht durch mögliche Eingriffsbefugnisse der Polizei und der Ordnungsbehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr verdrängt.

3. Die Ärztekammer ist grundsätzlich für die Überwachung der Berufsausübung ihrer Mitglieder örtlich zuständig, unabhängig davon, wo diese den Beruf im Einzelfall ausüben.

4. Das Berliner Heilberuferecht enthält kein ausdrückliches Verbot der ärztlichen Beihilfe zum Suizid. Ein solches Verbot lässt sich allenfalls auf die gesetzliche Generalklausel zur gewissenhaften Berufsausübung in Verbindung mit der Generalklausel zur Beachtung des ärztlichen Berufsethos in der als Satzung erlassenen Berufsordnung der Ärztekammer Berlin stützen. Dies genügt aber unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich geschützten Freiheit der Berufsausübung und der Gewissensfreiheit des Arztes nicht als Rechtsgrundlage, um einem Arzt die Weitergabe todbringender Mittel an Sterbewillige generell zu untersagen.

Der ärztlichen Ethik lässt sich kein klares und eindeutiges Verbot der ärztlichen Beihilfe zum Suizid in Ausnahmefällen entnehmen, in denen der Arzt einer Person, zu der er in einer lang andauernden, engen Arzt-Patient-Beziehung oder einer längeren persönlichen Beziehung steht, auf deren Bitte hin wegen eines unerträglichen, unheilbaren und mit palliativmedizinischen Mittel nicht ausreichend zu lindernden Leidens ein todbringendes Medikament verschreibt.

Urteil v. 30.07.2012, Az. 9 K 63.09

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen eine berufsrechtliche Untersagungsverfügung.

Der Kläger ist Arzt (Urologe) und war zum Zeitpunkt des Erlasses der angegriffenen Verfügung als Betriebsarzt insbesondere in Berlin und in Thüringen tätig. Er ist Mitglied sowohl der beklagten Ärztekammer Berlin als auch der Landesärztekammer Thüringen. Zum Zeitpunkt des Erlasses der angegriffenen Verfügung war er 2. Vorsitzender des Vereins Dignitate (heute: Dignitas-Deutschland), dessen Mutterorganisation Dignitas in

der Schweiz ihren Mitgliedern „Freitodbegleitung“ anbietet.

Mit sofort vollziehbarem Bescheid vom 29. November 2007 untersagte die Ärztekammer Berlin dem Kläger,

a) Substanzen, die allein oder in Verbindung mit anderen dazu geeignet sind, den Tod eines Menschen herbeizuführen, an die Patientin Frau J. abzugeben oder in sonstiger Weise zum Gebrauch für deren beabsichtigten Suizid zu überlassen,

b) Substanzen, die allein oder in Verbindung mit anderen dazu geeignet sind, den Tod eines Menschen herbeizuführen, an andere Patienten abzugeben oder in sonstiger Weise zum Gebrauch für deren beabsichtigten Suizid zu überlassen.

Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro angedroht. Zur Begründung führte die Ärztekammer Berlin aus, sie sei am 28. November 2007 von der Kriminalpolizeiinspektion Passau informiert worden, dass die Polizei von einem Bekannten der Frau J. erfahren habe, dass diese erklärt habe, sie werde sich am Sonntag, dem 2. Dezember 2007 das Leben nehmen und dass das Mittel zur Durchführung des Suizids vom Kläger bereitgestellt werde. Frau J. trage sich seit Jahren mit Suizidgedanken. Sie klagte über Einsamkeit, sei aber nicht nennenswert erkrankt. In den vergangenen Wochen sei in einer Vielzahl von Presseveröffentlichungen berichtet worden, dass der Kläger als Repräsentant des deutschen Ablegers der Schweizer Sterbehilfeorganisation Dignitas sich politisch für die Möglichkeit der ärztlich assistierten Selbsttötung von Patienten in Deutschland einsetze. Zu diesem Zweck werde ein Patient gesucht; man wolle auf diesem Weg eine gerichtliche Entscheidung über das Thema erzwingen. Der Berliner Kurier habe in seiner Online-Ausgabe vom 20. November 2007 getitelt: „Berliner ArztX: „Wer will sterben? Ich helfe!“ Dr. A. will so das Recht auf Sterbehilfe in Deutschland durchfechten.“ Es bestehe die Gefahr, dass der Kläger Frau J. und auch anderen Personen Substanzen zur Verfügung stellen werde, die diese zur Selbsttötung verwenden würden.

Dies verstoße gegen die ärztlichen Berufspflichten. Gemäß § 1 Abs. 2 der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin (BO) sei es Aufgabe des Arztes, das Leben zu erhalten und die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen. Gemäß § 2 Abs. 1 BO übe der Arzt seinen Beruf nach seinem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus. Dabei seien die Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung aus dem Jahr 2004 zu beachten. Danach widerspreche die Mitwirkung des Arztes bei der Selbsttötung dem ärztlichen Ethos. Bei der Abgabe apothekenpflichtiger Arzneimittel an Patienten verstoße der Arzt zudem gegen § 43 Abs. 1 Arzneimittelgesetz (AMG). Die Ärztekammer sei gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Berliner Kammergesetz (BerlKG) befugt, zur Verhinderung von Verstößen gegen die Berufspflichten